



Abteilung 15 – Wohnbauförderung

www.wohnbau.steiermark.at

Die ökologische Wohnbauförderung II

RICHTLINIEN

Gültig ab 1.4.2009

Stand: 26.09.2011

EINLEITUNG	Seite 4
DEFINITION	Seite 4
KONZEPTION	Seite 5
GESCHOSSBAU	Seite 6
1) Ermittlung der Förderungshöhe	Seite 6
2) Ermittlung der ÖKO-Bonuspunkte	Seite 6
a) ÖKO 1: Stofffluss	Seite 6
b) ÖKO 2: OI 3-Index	Seite 7
c) ÖKO 3: Energie + Nachhaltigkeit	Seite 7
3) Die Punkte aus a) b) und c) werden zusammengezählt	Seite 7
4) ÖKO-Zuschlag	Seite 7
MUSS – KRITERIEN	Seite 8
Mindestanforderung gem. Art. 15a B-VG Art.3	Seite 9
Solare Warmwasserbereitung	Seite 10
Energiebuchhaltung online	Seite 11
Keine fossilen Brennstoffe	Seite 11
Keine klimaschädigenden Baumaterialien	Seite 12
Thermographische Prüfung	Seite 12
Luftdichte Gebäudehülle (Luftdichtheitsmessung)	Seite 13
ÖKO-BONUSPUNKTE	Seite 14
Schema Punkteverteilung:	Seite 14
a) ÖKO-1: Stofffluss	Seite 14
b) ÖKO 2: OI 3 – Index	Seite 15
c) ÖKO 3: Energie + Nachhaltigkeit	Seite 15

Heizung mit Nawaro	Seite 16
Wärmepumpenheizungsanlage	Seite 16
Anschluss an Fernwärme	Seite 17
Solare Warmwasserbereitung	Seite 17
Kontrollierte Wohnraumlüftung: Zentralgeräte	Seite 18
Kontrollierte Wohnraumlüftung: Einzel- oder Kompaktgeräte	Seite 19
Heizungsanlagen- und Verteilungsoptimierung	Seite 20
Dezentrale Wärmeübergabestation	Seite 21
Erreichen der HWB-Mindestanforderung für 2012	Seite 22
Passivhaus	Seite 22
Ökologische Baustoffe	Seite 23
Fenster aus Holz	Seite 23
Innovative Technologien	Seite 24
Raumplanerische Aspekte	Seite 24
Bodenversiegelung, Regenwassernutzung	Seite 25
Raumluftgüte	Seite 26
Sicherheitsvorkehrungen	Seite 27
Energiebuchhaltung online	Seite 28
klima:aktiv Haus Zertifikat	Seite 28
FORMBLATT ÖKO – BONUSPUNKTE	Seite 29
FORMBLATT ÖKO 1 – PUNKTE	Seite 30
WOHNBAUSCHECK	Seite 32
UMFASSENDE SANIERUNG	Seite 33
UMFASSENDE ENERGETISCHE SANIERUNG	Seite 35
KLEINE SANIERUNG	Seite 37
EIGENHEIM	Seite 39

EINLEITUNG

Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B – VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen – im folgenden kurz „Kyoto II–Vereinbarung“ genannt – welche von November 2007 bis September 2008 erarbeitet und noch im Herbst 2008 vom zuständigen Bundesminister und allen Landeshauptleuten unterzeichnet wurde, war der Grund die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 zu novellieren und die Richtlinien zur ökologischen Wohnbauförderung zu adaptieren.

DEFINITION

Die 15a –Vereinbarung (Kyoto II) legt Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf fest. Der Heizwärmebedarf ist derjenige Wert, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bei einer Heizgradzahl von 3.400 Kd/a (Referenzklima) ergibt.

Für das Passivhaus ist der Heizwärmebedarf nach OIB zu ermitteln.

Für die Wohnbauförderung in der Steiermark gelten neu folgende Definitionen:

Niedrigenergiehaus:

Bei Erreichen bzw. Unterschreiten der Mindestanforderungen, wie sie in der „Kyoto II–Vereinbarung“ für den Neubau ab dem Jahr 2010 festgelegt wurden:

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
ab 1.1.2010	45	25

Super-Niedrigenergiehaus:

Bei Erreichen bzw. Unterschreiten der Mindestanforderungen wie sie in der „Kyoto II – Vereinbarung“ für den Neubau ab dem Jahr 2012 festgelegt wurden:

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
ab 1.1.2012	36	20

Passivhaus:

Für ein Passivhaus gelten folgende Werte:

Passivhaus	10 kWh/(m ² a) nach OIB
------------	------------------------------------

KONZEPTION

Die nachfolgenden Seiten sind für den

Geschossbau

konzipiert.

Für den

Wohnbauschek

gelten die Muss - Kriterien und Vorgaben für ÖKO-Punkte wie im Geschossbau. Seite 32

Für die

Umfassende Sanierung

gelten die ÖKO 3-Punkte in ähnlicher Form wie im Geschossbau als Zuschlag. Seite 33

Die

Umfassende energetische Sanierung

wurde neu eingeführt. Procedere und Art ist an die bisherige „Kleine Sanierung“ angelehnt, allerdings mit erhöhten Anforderungen und einer erhöhten Förderung. Seite 35

Bei der

Kleinen Sanierung

wurde die Art der Finanzierung vereinheitlicht. Diese Förderung gilt für Einzelmaßnahmen und Sanierungen ohne Ökokomponente sowie für Wohnungsschaffungen im Zuge von Sanierungen. Seite 37

Die

Eigenheimförderung

wurde entsprechend adaptiert. Seite 38

Ergänzung 26.9.2011

Die Förderungsart „Maßnahmen für barrierefreie und altengerechte Wohnverhältnisse“ hat keine über das Baugesetz hinausgehenden Anforderungen hinsichtlich thermischer oder ökologischer Qualität. Auch hier gibt es dafür keine Ökopunkte oder Ökozuschläge.

Für die Förderung „Assanierung“ gelten – abhängig von der Art – die Vorgaben der Art. 15a B-VG-Vereinbarung für den Neubau bzw. für die umfassende Sanierung (siehe Infoblatt). Es werden keine Ökozuschläge oder Ökopunkte gewährt.

GESCHOSSBAU

Zur Ermittlung der Förderungshöhe wird die bislang bewährte Methode beibehalten und ergänzt. Die in der „Kyoto II-Vereinbarung“ geforderten Anreizsysteme wurden überarbeitet und adaptiert.

Überblick:

Die Aufteilung in ÖKO 1, ÖKO 2, ÖKO 3 bleibt unverändert.
ÖKO 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert.

Änderungen ÖKO 3:

- | | |
|--|---------------|
| • Dezentrale Wärmeübergabestation | 1 Punkt |
| • HWB-Mindestanforderung 2012 | 1 Punkt |
| • Passivhaus | 2 Punkte |
| • Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung | 2 Punkte |
| • Ökologische Baustoffe | max. 2 Punkte |
| • Innovative Technologien | max. 3 Punkte |
| • Energiebuchhaltung | 1 Punkt |
| • klima:aktiv Haus Zertifikat | 1 Punkt |

Änderung 1.9.2011: Der Ökopunkt HWB-Mindestanforderung 2012 entfällt ab 1.1.2012

Das heißt:

1) Ermittlung der Förderungshöhe

abhängig vom Verhältnis Nutzfläche – Bebaute Fläche (Zuschlag bis 22 %) incl. Pauschale für PKW und Kinderspielplatz sowie allfällige Ungewöhnliche Umstände – wie bisher lt. WBF 4, wobei festgehalten wird, dass für Senioren- und Studierendenwohnheime Sonderregelungen gelten. Hier werden die tatsächlichen Flächen (abzügl. Stgh, Lift) gefördert, Ungewöhnliche Umstände, Kinderspielplatzzuschläge werden nicht gewährt, PKW-Abstellplätze bis zur Hälfte der Heimplätze gefördert. Als Maximalgrößen werden 50 m² pro Seniorenbett und 30 m² je Studierendenplatz festgelegt.

2) Ermittlung der ÖKO – Bonuspunkte

Die ÖKO - Bonuspunkte sind in 3 Gruppen unterteilt:

a) ÖKO 1: Stofffluss

Maßnahmen betreffend

- Ressourcenverfügbarkeit
- Trennbarkeit / Demontierbarkeit
- Recyclingbaustoffe
- Recyclierbarkeit

Punkte 0 – 3

Die gewichtete Punkteanzahl basiert auf einer Forschungsarbeit von Prof. Maydl, errechnet sich bauteilbezogen und ist zur Zweiteinreichung unter Verwendung der Vordrucke auf Seite 30 und 31 vorzulegen.

b) ÖKO 2: OI 3 – Index

Zur Berechnung des OI 3 – Indexes wird

- der Primärenergieinhalt / PEI
- das Treibhauspotential / GWP
- die Versäuerung / AP

herangezogen und im Zuge der HWB – Berechnung ermittelt. Zur Anerkennung der OI 3-Bonuspunkte ist die Bestätigung des Bauphysik-Eignungsprüfers notwendig.

Punkte 0 – 3

c) ÖKO 3: Energie + Nachhaltigkeit

In dieser Gruppe werden verschiedenste Maßnahmen zusammengezogen, die Nachhaltigkeit beinhalten und/oder energetischer oder ökologischer Natur sind.

Punkte 0 – 25

3) Die Punkte aus a), b) und c) werden zusammengezählt.

Die erreichte Punkteanzahl, mit 10 multipliziert, ergibt den jeweiligen ÖKO - Bonus je m² Nett Nutzfläche und wird dem im WBF 4 errechneten Wert hinzugezählt. (Erhöhung der wohnbeihilfenfähigen Gesamtbaukosten). Die Honorarbemessungsgrundlage wird von den ÖKO - Punkten nicht beeinflusst.

Bei der Zweiteinreichung ist zur Bekanntgabe der gewählten ÖKO-Bonuspunkte das Formular auf Seite 29 zu verwenden

Der nicht rückzahlbare Förderungsbeitrag wird
je Punkt und m² mit € 3,- festgelegt.

Der Rest von € 7,-/m² wird mit Bankdarlehen und rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gefördert.

4) ÖKO-Zuschlag:

Zusätzlich zu den eben erwähnten ÖKO-Bonuspunkten gibt es einen ÖKO-Zuschlag für alle Bauvorhaben, welche die erhöhten Anforderungen lt. „Kyoto II“ erfüllen. (Dieser Zuschlag erhöht auch die Honorarbemessungsbasis.)

Der ÖKO-Zuschlag wird als Förderungsbeitrag gewährt.

Detail:

- a) Für diejenigen Bauvorhaben, die den ab 1.1.2010 gültigen Mindestanforderungen (Tabelle Artikel 3 der „Kyoto II-Vereinbarung“) entsprechen (Niedrigenergiehaus), wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 60,-/m² Nutzfläche gewährt.
- b) Entspricht ein Bauvorhaben den ab 1.1.2012 gültigen Mindestanforderungen (Super-Niedrigenergiehaus), dann wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 70,-/m² Nutzfläche gewährt.
- c) Für Passivhäuser wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von € 90,-/m² Nutzfläche gewährt.

Diese Regelung gilt für Bauvorhaben, welche ab dem 1.4.2009 von der Steiermärkischen Landesregierung bewilligt werden.

Zusätzlich zum ÖKO - Punkte Anreizsystem gibt es auch

MUSS – Kriterien

Diese sind wirtschaftlich vertretbar, hinsichtlich Nachhaltigkeit von großer Bedeutung, werden heute schon häufig verwendet und werden – ausgenommen solare Warmwasserbereitung und Energiebuchhaltung - nicht extra gefördert.

Voraussetzung für die Förderung: (MUSS - Kriterien)

- Mindestanforderung gemäß Art 15a B-VG Art 3
- Solare Warmwasserbereitung
- Energiebuchhaltung online
- Keine fossilen Brennstoffe
- Keine Klima schädigenden Baumaterialien
- Thermographische Prüfung des Gebäudes im Anlassfall
- Luftdichtheitsmessung bei Leichtbauweise und bei Lüftungsanlagen

MUSS – KRITERIEN

Mindestanforderung gem. Art.15a B-VG Art 3

Die „Kyoto II–Vereinbarung“ legt Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf fest. Diese Mindestanforderungen verschärfen sich ab 1.1.2010 bzw. 1.1.2012 deutlich.

Festgehalten wird, dass dies Mindestanforderungen sind und keine Ausnahmen möglich sind. Bei Nichterreichen dieser Werte ist ein Bauvorhaben nicht förderbar.

Der Heizwärmebedarf ist derjenige Wert, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bei einer Heizgradzahl von 3.400 Kd/a (Referenzklima) ergibt.
Für Passivhäuser ist der Heizwärmebedarf nach OIB zu ermitteln.

Tabelle HWB - Mindestanforderungen für 2009, ab 1.1.2010 bzw. 1.1.2012, wobei in Bezug auf das A/V-Verhältnis zwischen den Werten linear zu interpolieren ist.

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	65	35
ab 1.1.2010	45	25
ab 1.1.2012	36	20

Nachweis:

Bestätigung des Bauphysik-Eignungsprüfers zur Zweiteinreichung von HWB zulässig und HWB vorhanden für jedes Gebäude.

Solare Warmwasserbereitung

Nutzung der Solarenergie für die Warmwasserbereitung bzw. für teilsolare Heizung.

Ausnahmen sind nur mit Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten möglich.

Vorgaben:

- Mindestkollektorertrag 350 kWh/m²a
- Messeinrichtung für den Wärmeertrag (Wärmelieferung an den Speicher)
- Max. Rücklauftemperatur aus dem Wärmeverteilnetz von 40°C
- Mindestdeckungsgrad durch Solarenergie:
Entweder 15 % des gesamten Wärmebedarfs für Warmwasser und Raumheizung
oder 60 % des Warmwasserbedarfs
- Die Betriebsweise muss im „Low Flow“ - Betrieb erfolgen (d.h. der spezifische Massenstrom soll 5 – 20 kg/h und m² Kollektorfläche betragen)
- Die logarithmische Temperaturdifferenz Δt_{\log} des externen Wärmetauschers (Trennung zwischen Glykolkreis und Heizungswasser) muss ≤ 6 Kelvin sein.
- Es ist ein Energiespeicher zu verwenden, die Energiespeicherdämmung hat zumindest 20 cm zu betragen, für die Rohrleitungen gelten folgende Vorgaben:

Rohrdimensionen	Mindest Dämmstärken -	Mindest Dämmstärken -
	Rohre im Außenbereich	Rohre im Innenbereich
	[mm]	[mm]
DN 15	30	20
DN 20	40	30
DN 25	40	30
DN 32	40	40
DN 40	50	40
DN 50	60	50

Energiebuchhaltung online

Die Energiebuchhaltung ist für Bauvorhaben ab 10 Wohnungen verpflichtend.

Energiebuchhaltung ist ein Instrument zur Überwachung und energetischen Betrachtung von Gebäuden, Objekten und Anlagen. Es werden damit Verbräuche erfasst, bewertet, überwacht, anschaulich dokumentiert und analysiert.

Monitoring kann durch seine Analysen verborgene Einsparungspotentiale aufdecken, es sind Störfaktoren und Gebrechen erkennbar und man kann rechtzeitig Maßnahmen einleiten und realisieren.

Es werden jene Systemanforderungen dargestellt, die im Rahmen der Wohnbauförderung notwendig sind. Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer Komponenten, die für den Komfort der Applikation nützlich sein können.

Detaillierte Anforderungen sind über die Homepage der Abteilung 15 unter Aktuelles – Energiebuchhaltung abrufbar.

Keine fossilen Brennstoffe

Seit der Novelle vom Mai 2007 zur Durchführungsverordnung des WFG 93 hat im Geschoßbau und Wohnbauscheck die Beheizung von Gebäuden unter Verwendung erneuerbarer Energieträger zu erfolgen, ausgenommen bei Beheizung durch Fernwärme und in besonders begründeten Fällen.

In Gebieten mit einer leitungsgebundenen Erdgasversorgung, die vor dem 1.1.2006 errichtet wurde, ist eine Energieversorgung mit Erdgas möglich.

In diesem Fall ist Brennwerttechnik bei Gasfeuerungsanlagen vorzusehen.

Gasbrennwerttechnik ist im Bereich der nicht regenerativen Energieträger die Technologie mit der höchsten Effizienz. Nicht kondensierende Gaskessel sind nicht zulässig.

Wenn als Energieträger ausnahmsweise Gas verwendet werden darf (sowohl bei Haupt- als auch bei Zusatzheizsystemen) ist ein Brennwertkessel einzusetzen. Die Auslegungsrücklauftemperatur darf nicht über 40°C liegen.

Keine klimaschädigenden Baumaterialien

Unter klimaschädigenden halogenierten Gasen sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF₆) zu verstehen.

Diese Gase weisen ein besonders hohes Treibhauspotenzial im Vergleich zu CO₂ auf (1.300 bis 24.000 fach!).

In verschiedenen Bauprodukten kommen zum Teil noch derartige Gase zur Anwendung (z.B. HFKW in Dämmplatten, Montageschäumen etc.)

Für alle derartigen Anwendungen bestehen Alternativen, die zu konkurrenzfähigen Preisen am Markt verfügbar sind.

Vorgabe:

Bei der Errichtung von Wohnobjekten dürfen keine halogenhaltigen Wärmedämmstoffe und Montageschäume (FKW, FCKW, HFKW, HFCKW) im Sinne der Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid, BGBl. Nr. 447/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.6.2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verwendet werden.

Thermographische Prüfung

Die Wärmedämmung, die Qualität und Dichtheit der Fenster, sowie thermische Schwachstellen der Gebäudehülle (Wärmebrücken) entscheiden wesentlich über die Höhe des Heizenergiebedarfs und der –kosten. Mit Hilfe einer Infrarot-Kamera wird während der kalten Jahreszeit die Wärmeabstrahlung des Gebäudes aufgenommen. Bei thermischen Schwachstellen tritt mehr Wärme nach außen als an anderen Stellen, d.h. diese sind damit wärmer. In der Thermografie-Außenaufnahme werden diese Stellen als hellere Bereiche (gelb, rot und weiß) sichtbar. Dadurch werden thermische Schwachstellen und auch verdeckte Baumängel von Gebäuden unmittelbar sichtbar gemacht.

Vorgabe:

Die Prüfung muss im Anlassfall von einem dafür befugten Unternehmen bzw. Sachverständigen vorgenommen werden.

Die Prüfer haben Mängel schriftlich aufzuzeigen und die Bauträger haben in entsprechender Weise zu reagieren.

Bei ersichtlich gemachten Mängeln ist eine Stellungnahme bzw. Sanierungsmaßnahme des Bauträgers vorzulegen.

Luftdichte Gebäudehülle (Luftdichtheitsmessung)

Undichtigkeiten in der Gebäudehülle sind eine der häufigsten Ursachen für Feuchte bedingte Bauschäden. Die Undichtigkeiten führen dazu, dass punktuell große Mengen feuchter, warmer Luft aus dem Gebäudeinneren in die Gebäudehüllenkonstruktion eindringen. Diese Luft kühlt auf ihrem Weg nach außen ab, der in der Luft enthaltene Wasserdampf kondensiert und führt zu einer Verschlechterung des Wärmeschutzes sowie zu feuchtebedingten Bauschäden. Durch den erhöhten Luftaustausch durch Ritzen und Fugen entstehen außerdem unnötig hohe Wärmeverluste.

Die Ausführung einer möglichst luftdichten Gebäudehülle ist mit geringen Mehrkosten durch gute Planung und Ausführung möglich. Es wird daher die durch Luftdichtheitsmessungen belegte luftdichte Ausführung der Gebäudehülle angestrebt.

Der Kundennutzen besteht in einer hohen Bauschadenssicherheit, besserem Schallschutz (Undichtigkeiten in der Gebäudehülle sind auch Schwachstellen in akustischer Hinsicht) sowie in deutlichen Energieeinsparungen. So verringert sich der HWB bei einer Verbesserung der Luftdichtheit von $n_{50}=3,0 \text{ h}^{-1}$ (Mindestanforderung OIB Richtlinie 6) auf $1,5 \text{ h}^{-1}$ um etwa $5,5 \text{ kWh/m}^2_{\text{BGFA}}$. Bei einer Verbesserung der Luftdichtheit von $n_{50}=1,5 \text{ h}^{-1}$ auf $0,6 \text{ h}^{-1}$ um etwa $3,2 \text{ kWh/m}^2_{\text{BGFA}}$.

Vorgabe:

Messzeitpunkt:

Wenn Abdichtungsmaßnahmen fertiggestellt sind und die endgültige Oberfläche noch nicht finalisiert ist.

Die Messung ist vom Bauträger zu veranlassen und von einem dafür befugten Unternehmen durchzuführen. Diese Messung darf jedoch nicht von der ausführenden Firma vorgenommen werden.

Nachweis:

Vorlage des Messprotokolls gemäß EN 13829

für Häuser in Leichtbauweise

$$n_{50} < 3,0 \text{ h}^{-1}$$

für Gebäude mit Lüftungsanlagen

$$n_{50} < 1,5 \text{ h}^{-1}$$

für Passivhäuser

$$n_{50} < 0,6 \text{ h}^{-1}$$

Messungen:

bis 10 WE jede 3. Wohnung

> 10 WE jede 5. Wohnung

ÖKO – BONUSPUNKTE

(Anreizsystem)

Schema Punkteverteilung

Die Punkteanzahl muss mittels Formblatt zum 2. Technischen Gutachten bekannt gegeben und auch so ausgeführt werden. Es sind keine weiteren Änderungen möglich.

Die Nachweise sind entsprechend der Vorgaben, spätestens jedoch bis zur Vorlage der Endabrechnung zu erbringen.

Bei Nichteinhaltung Verlust aller Zusatzpunkte!

Die Kosten für allfällige Honorare oder Gutachten sind mit den Bonus-Punkten abgegolten und dürfen nicht zu den Honoraren zugezählt werden.

a) ÖKO 1: Stofffluss

(Ressourcen, Demontierbarkeit, Recyclierbarkeit)

Allgemeines / Erläuterungen:

Dieses Bewertungsmodell behandelt einen Teil der baustoffspezifischen Aspekte der Art 15a –Vereinbarung.

Es sieht vor, die verbauten Massen über die ungefähre Masseverteilung der wichtigsten Bauteilgruppen zu berücksichtigen, die im mehrgeschossigen Wohnbau erfahrungsgemäß immer in vergleichbarer Größenordnung liegen.

Damit ist bereits im Planungsstadium für Planer und Bauherren ersichtlich, in welchem Ausmaß die Baustoffe und Baukonstruktionen nach ökologischen Grundsätzen optimiert werden.

Die Ermittlung der ÖKO1 - Punkte erfolgt lt. Formblatt Seite 30 und Auswertungsblatt Seite 31.

≥ 30 Punkte	☐
≥ 40 Punkte	☐ ☐
≥ 50 Punkte	☐ ☐ ☐
	<hr/>
	max. 3

b) ÖKO 2: OI 3 - Index

Allgemeines / Erläuterungen:

Die Klassifizierung erfolgt nach der OI 3-Bewertungskennzahl auf Basis von drei Ökozahlen: dem Primärenergieinhalt nicht erneuerbar (PEI n.e.), dem Treibhauspotenzial (Global Warming Potenzial, GWP) und dem Versäuerungspotenzial (Acidification Potenzial, AP) der verwendeten Bau- und Dämmstoffe für die Gebäudehülle und Zwischendecken.

Berechnung: OI 3 lc-Bewertungskennzahl = $3 \cdot (\text{PEI}/3 + \text{GWP}/3 + \text{AP}/3) / (2 + \text{lc})$ [-].

Zur Inanspruchnahme der Öko-Punkte muss die OI 3 lc-Bewertungskennzahl ausgewiesen werden. Für einen gültigen Nachweis sind die im baubook (www.baubook.at) angeführten Produkte oder nach gleichwertigen Verfahrensnormen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes geprüfte Produkte zu verwenden, es ist auch das vereinfachte Verfahren lt. Wohnbauserver zulässig.

Die ÖKO 2-Bonuspunkte sind vom Bauphysik-Eignungsprüfer zu bestätigen.

≤ 70 Punkte	<input type="checkbox"/>
≤ 50 Punkte	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
≤ 30 Punkte	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/> max. 3

c) ÖKO 3: Energie + Nachhaltigkeit

1. Heizung mit NAWARO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Wärmepumpenheizungsanlage	<input type="checkbox"/>			
3. Anschluss an Fernwärme	<input type="checkbox"/>			
4. Solare Warmwasserbereitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6. Kontrollierte Wohnraumlüftung (Einzel- oder Kompaktgeräte)	<input type="checkbox"/>			
7. Heizungsanlagen- + Verteilungsoptimierung	<input type="checkbox"/>			
8. Dezentrale Wärmeübergabestationen	<input type="checkbox"/>			
9. Erreichen der HWB-Mindestanforderung für 2012	<input type="checkbox"/>			
10. Passivhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
11. Ökologische Baustoffe	max.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12. Fenster aus Holz	max.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13. Innovative Technologien	max.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Raumplanerische Aspekte	max.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15. Bodenversiegelung, Regenwassernutzung	<input type="checkbox"/>			
16. Raumluftegüte	<input type="checkbox"/>			
17. Sicherheitsvorkehrungen	<input type="checkbox"/>			
18. Energiebuchhaltung	<input type="checkbox"/>			
19. klima:aktiv Haus Zertifikat	<input type="checkbox"/>			

gesamt 25

Änderung 1.9.2011: Der Ökopunkt HWB-Mindestanforderung 2012 entfällt ab 1.1.2012

Heizung mit Nawaro

Nachwachsende Rohstoffe sind land- und forstwirtschaftlich erzeugte Produkte, die einer Verwendung im Nichtnahrungsbereich bzw. der Erzeugung von Wärme, Strom und anderen Energieformen zugeführt werden.

In erster Linie sind darunter Holz (Stückholz, Hackschnitzel, Pellets) oder für gewerblich betriebene Feuerungsanlagen mit Betriebsanlagengenehmigung auch z. B. Soja, Mais, Gerste, Roggen, Raps zu verstehen.

Vorgaben:

Das Wärmebereitstellungssystem des Gebäudes muss zur Gänze - abzüglich eventueller Solareinträge, Wärmepumpeneinträge bzw. innovativer Technologien - mit NAWARO versorgt werden. Bei Volllast muss ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von 85 % erreicht werden.

Bei automatisch beschickten Zentralheizungskesseln für biogene Brennstoffe darf die kleinste Kesselleistung höchstens 50 % der errechneten Gebäude-Heizlast betragen, ansonsten sind Lastausgleichsspeicher zu installieren.

In jedem Fall muss ein vom Landesenergiebeauftragten unterzeichnetes WBF 3 vorliegen.

Punkte: ☐ ☐ ☐

Wärmepumpenheizungsanlage

Die Jahresarbeitszahl für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4 sein. Bei Passivhäusern darf sie 3,5 betragen. Diese Jahresarbeitszahl ist vom Installationsunternehmen mit dem Formular „Leistungsgarantie Wärmepumpe“ zu bestätigen.

Für den Kompressor und die Hilfsantriebe der Wärmepumpe ist ein separater Stromzähler zu installieren, darüber hinaus ist an geeigneter Stelle ein Passstück für den Einbau eines Wärmezählers vorzusehen. Dieses Passstück muss vor und nach der Messstrecke über einen Absperrhahn sowie über eine Entlüftung verfügen, ausgenommen, es ist ein Wärmemengenzähler eingebaut.

Die Anlage ist durch einen Fachmann in Betrieb zu nehmen und einzuregulieren (hydraulischer Abgleich); die Einstell- und Messdaten sind im Inbetriebnahmeprotokoll festzuhalten, ein Exemplar des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Betreiber zu übergeben und von diesem aufzubewahren.

Sämtliche Heiz- und Warmwasserleitungen, einschließlich Armaturen in unbeheizten Räumen, sind mit einer entsprechenden Wärmedämmung zu versehen.

In jedem Fall muss ein vom Landesenergiebeauftragten unterzeichnetes WBF 3 vorliegen.

Anmerkung:

Die Jahresarbeitszahl von 4 ist für Luft – Wasser – Wärmepumpen nur äußerst schwer zu erreichen.

Punkte: ☐

Anschluss an Fernwärme

Im Artikel 2 der „Kyoto II–Vereinbarung“ wird als innovatives klimarelevantes Heizungs- und Warmwasseraufbereitungssystem Fernwärme folgend definiert:

- a) Aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004 S 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- b) Mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %.

In jedem Fall muss ein vom Landesenergiebeauftragten unterzeichnetes WBF 3 vorliegen.

Vorgabe:

Wärmelieferungsvertrag in Übereinstimmung mit dem WBF 3.

Punkte: ☐

Solare Warmwasserbereitung

Obwohl die solare Warmwasserbereitung ein Muss-Kriterium ist, werden für diese ökologisch wichtige Maßnahme zwei ÖKO-Bonuspunkte vergeben.

Siehe Vorgaben auf Seite 10

Punkte: ☐ ☐

Kontrollierte Wohnraumlüftung

Zentralgeräte mit Wärmerückgewinnung mittels Wärmetauscher

Die Berechnung muss gemäß ÖNORM B 8110-6 durchgeführt werden. Die Rückwärmezahl des Wärmetauschers η_V hat mindestens 60 % aufzuweisen und ist durch ein Gutachten nachzuweisen.

Die Frischluft soll nach Möglichkeit über entsprechend dimensionierte Erdreichwärmetauscher vorgewärmt werden und sind die Einbauvorschriften für die Kombination mit einem vorgeschalteten Erdwärmetauscher zu berücksichtigen. Auf keinen Fall dürfen elektrische Abtauvorrichtungen verwendet werden.

Die Leistungsaufnahme der Ventilatoren darf $0,4 \text{ W} / \text{m}^3$ Bruttovolumen nicht übersteigen. Im Eigenheim dürfen allfällig im Zuluftstrom eingebaute Elektrowiderstands-Nachheizelemente eine elektrische Anschlussleistung von 2 Kilowatt nicht überschreiten, im Geschossbau ist die Erwärmung der Zuluft mittels Elektrowiderstands-Heizelementen grundsätzlich nur mit einem positiven Gutachten des Energiebeauftragten zulässig .

Luftwechselrate n :

Die energetisch wirksame Luftwechselrate n bei maschinellen Systemen mit Wärmerückgewinnung aus der Abluft und Erwärmung der Zuluft wird (gemäß EN 832) wie folgt ermittelt:

$$n = 0,4 \times (1 - \eta_V) + n_x \quad (1/h)$$

Sofern der stündliche Volumenstrom, der maximal durch die Lüftungswärmerückgewinnungsanlage transportiert werden kann, weniger als 30 % des Bruttovolumens des Gebäudes beträgt, wird die rückgewonnene Energie nur anteilig berücksichtigt.

Bei einem Erdwärmetauscher (EWT) kann ein Wärmebereitstellungsgrad von 20 % in den Nutzungsgrad für die Wärmerückgewinnung (WRG) gemäß folgender Formel eingerechnet werden.

$$\eta_V = 1 - (1 - \eta_{WRG}) \times (1 - \eta_{EWT})$$

Die Prüfung muss von einer dafür autorisierten bzw. akkreditierten Anstalt durchgeführt werden. Es muss eine thermodynamische Prüfung beschrieben sein, die bei mindestens zwei Volumenströmen und jeweils drei, sich deutlich voneinander unterscheidenden Außenluftzuständen durchgeführt werden. Die dazugehörigen Parameter Volumenstrom, Massestrom, Enthalpiestrom sowie Kondensatmengen bzw. Rückfeuchtezahl sind anzugeben, die daraus berechneten Kennzahlen sind durch Angaben der Berechnungsformel zu erläutern. Die elektrischen Leistungen der Nebenaggregate (z.B. Ventilatoren) sind anzuführen, wünschenswert unter der Angabe von Art und Weise der Berücksichtigung in der Berechnung. Eine schematische Darstellung des Prüflings, aus der die geometrischen Abmessungen sowie die Anströmverhältnisse ersichtlich sind, sollte beigefügt sein.

Die spezifische Leistungsaufnahme (SFP) der Ventilatoren der Lüftungsanlage muss gemäß OIB-Richtlinie 6 der Klasse I gemäß ÖNORM EN 13779 entsprechen.

Lüftungswärmeverluste, die durch Undichtheiten des Gebäudes entstehen, werden durch die zusätzliche Luftwechselrate n_x berücksichtigt, wobei dieser Wert (entsprechend OIB-Richtlinie 6) ohne Nachweise mit 0,2 und bei Nachweise einer luftdichten Gebäudehülle (Luftdichtheitsmessung $n_{L,50}$ nicht über 0,6) mit 0,06 anzusetzen ist.

Entsprechend OIB RL6 dürfen für die Mindest-HWB-Anforderungen nicht mehr als $8 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$ Heizwärmebedarfsreduktion in Ansatz gebracht werden.

Punkte: ☐ ☐

Kontrollierte Wohnraumlüftung

Einzel- oder Kompaktgeräte mit Wärmerückgewinnung mittels Wärmetauscher und/oder Wärmepumpe

Einsatz von Einzelgeräten, die den folgenden Vorgaben entsprechen müssen:

max. Luftleistung	mind. 50 m ³ /h
Leistungsregelung	mind. 3-stufig
Wärmebereitstellungsgrad	mind. 70 % bei 30 m ³ und 10° Außentemperatur 82 % RF, 21 ° Innenraumtemperatur
Leistungsaufnahme	max. 20 W
Schalldruckpegel	max. 35 dB
Zuluftfilter	
Betriebsanzeige	
automatische Verschleißeinrichtung	

Da diese Geräte im Normalfall nicht das gesamte Luftvolumen einer Wohnung beeinflussen und nicht ständig in Betrieb sind, gilt für die EKZ-Berechnung folgender vereinfachter Ansatz:

2/3 des Luftvolumens, Betriebszeit 12 Stunden.

Entsprechend OIB RL6 dürfen für die Mindest-HWB-Anforderungen nicht mehr als 8 kWh/m².a Heizwärmebedarfsreduktion in Ansatz gebracht werden.

Dieser Öko-Punkt wird auch vergeben für eine Wärmerückgewinnung mittels Wärmepumpe.

Punkte: ☐

Heizungsanlagen- und Verteilungsoptimierung

1) Anlagenoptimierung:

Unter Heizungsanlagenoptimierung versteht man die genaue Anpassung, Einregelung und Leitungsführung einer Anlage an den Bedarf der Bewohner eines Hauses. Ein Heizungsanlagen – Wartungsvertrag mit einer Laufzeit von mind. 15 Jahren ist abzuschließen.

Zahlreiche messtechnische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wärmeversorgungssysteme von Geschossbauten in der Regel großes Optimierungspotenzial besitzen. Dies reicht von überhöhten Temperaturniveaus, enormen Speicher- und Rohrleitungsverlusten, bis hin zum erhöhten Stromverbrauch von Pumpen und Antrieben. Eine erhebliche Verbesserung dieser Situation zeigt eine Auseinandersetzung der verantwortlichen Techniker mit dem gesamten Wärmeversorgungssystem, gestützt auf Messwerten in den ersten Betriebswochen. Daraus abgeleitete Optimierungsschritte führen zu enormen Effizienzsteigerungen des gesamten Wärmeversorgungssystems über Jahre hindurch.

Vorgabe:

- unterfertigtes Inbetriebnahme- und Einregelprotokoll¹⁾
 - 1) Diese Einregelung hat für sämtliche Strangreguliertventile und Differenzdruckregler zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Nachzuweisen ist, dass die Thermostatventile mit voreingestellten kvs – Einsätzen ausgestattet sind. Ebenso sind die Einstellungswerte sämtlicher Rücklauftemperaturebegrenzer in den Wohnungsstationen zu dokumentieren.
- nachgewiesene Temperaturprofile repräsentativer Fühlerpositionen²⁾ des gesamten Wärmeversorgungssystems
 - 2) das sind die Vor- und Rücklauftemperaturen in jedem hydraulischen Kreis (Primärkreislauf und Sekundärkreislauf der Solaranlage sowie der konventionellen Wärmeerzeugung und des Wärmeverteilernetzes) sowie die Kollektorfühler, Kesselfühler und 3 Fühler des Energiespeichers.
- unterfertigter Wartungsvertrag
- Die Energiespeicherdämmung hat zumindest 20 cm zu betragen, für die Rohrleitungen gelten folgende Vorgaben:

	Mindest Dämmstärken - Rohr im Außenbereich [mm]	Mindest Dämmstärken - Rohr im Innenbereich [mm]
Rohrdimensionen		
DN 15	30	20
DN 20	40	30
DN 25	40	30
DN 32	40	40
DN 40	50	40
DN 50	60	50

2) Kaltwasserzähler + Wasserspartechnik je Wohnung:

Geeichter Kaltwasserzähler
 WC-Spülmengendosierung
 Duschkopf mit max. 9 l/min Durchfluss bei 3 bar
 Waschtisch mit max. 6 l/min Durchfluss bei 3 bar

Wassersparende Armaturen sind lt. § 2 Abs. 6 ohnehin schon verpflichtend.

Punkte: ☐

Dezentrale Wärmeübergabestation

Durch dieses System sollte eine bedarfsabhängige, ununterbrochene, individuell regelbare Wärmeverteilung und Warmwasserbereitstellung gewährleistet sein. Zusätzlich ist eine exakte Zuordnung des Wärmemengen- und Wasserverbrauchs für jede Wohnung sichergestellt.

Vorgabe:

Verwendung eines zentralen Heizungspuffers, Wärmeverteilung über ein Zwei-Leiter-Netz und Einsatz von dezentralen Wärmeübergabestationen für jede Wohnung. Die Auslegungstemperaturen (bei Normaußentemperatur) des Wärmeabgabesystems (Radiatoren) dürfen 65/40 nicht überschreiten. Die Raumtemperaturregelung hat im Falle von Radiatoren mit Thermostatventilen zu erfolgen.

Die Wohnungsstationen haben folgende Hauptkomponenten aufzuweisen:

- Wärmetauscher für Brauchwasserwärmung im Durchflusssystem
- Proportionalregler ohne Hilfsenergie zur Regelung der Brauchwassertemperatur
- Zirkulationsbypassventil für Strangwarmhaltung
- Differenzdruckregler
- Schmutzfänger
- Wärmemengenzähler oder ein Kaltwasserzähler im Zulauf zum Warmwasserwärmetauscher (zur Zählung des Warmwasserverbrauchs)
- Kaltwasserzähler

Punkte: ☐

Erreichen der HWB - Mindestanforderung für 2012 **(Super-Niedrigenergiehaus)**

Diese Ökobonusförderung stellt bei der Neuerrichtung im Geschossbau neben der Einführung von neuen Mindestanforderungen für Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle von Wohnobjekten als weiteren Anreiz eine zusätzliche Förderungsmaßnahme dar.

Vorgabe:

Wenn die ab 1.1.2012 gültige HWB-Mindestanforderung lt. Art. 3 der „Kyoto II-Vereinbarung“ erreicht oder unterschritten wird.

Nachweis:

Bestätigung des Bauphysik – Eignungsprüfers zur Zweiteinreichung.

Punkte: ☐

Änderung 1.9.2011: Der Ökopunkt HWB-Mindestanforderung 2012 entfällt ab 1.1.2012

Passivhaus

Als Anreiz zur Errichtung von höchst energieeffizienten Passivhäusern werden – neben anderen Maßnahmen – zwei ÖKO-Bonuspunkte vergeben.

Nachweis:

Bestätigung des Bauphysikeignungsprüfers zur Zweiteinreichung.

Punkte: ☐ ☐

Ökologische Baustoffe

Entsprechend dem § 44 des Steiermärkischen Baugesetzes dürfen grundsätzlich nur Bauprodukte eingebaut werden, die den Verwendbarkeitsbestimmungen des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000 entsprechen.

Zusätzlich soll durch diese Maßnahme der Einsatz von Bauprodukten, die über den gesamten Lebenszyklus sehr gute Eigenschaften aufweisen (ökologisch geprüfte Bauprodukte) forciert werden.

Wenn für mindestens 80 % der anfallenden Wärmedämmung Bauprodukte verwendet werden, die eines der folgenden Prüfzeichen aufweisen,

- IBO – Österreichisches Institut für Baubiologie und –ökologie (www.ibo.at) oder
- Das Österreichische Umweltzeichen (www.umweltzeichen.at) oder
- natureplus (www.natureplus.de)

wird ein ÖKO-Bonuspunkt vergeben.

Wenn der überwiegende Anteil der Wand- und Deckenbauteile mit Bauprodukten, die eines der vorgenannten Prüfzeichen aufweisen, ausgeführt wird, wird ebenfalls ein ÖKO-Bonuspunkt vergeben.

Punkte: max. ☐ ☐

Fenster aus Holz

Holz ist ein nachwachsender, ökologisch hochwertiger Baustoff; die Ressourcenverfügbarkeit ist eine höchst befriedigende und bei Betrachtung des Lebenszyklus bzw. der CO₂ - Emission ergibt sich ein hervorragendes Gesamtbild.

Dieser ÖKO - Punkt wird vergeben, wenn alle Fenster bzw. Terrassentüren eines Gebäudes in Holz ausgeführt werden.

Die Kombination mit außenseitig gelegenen Aluprofilen führt zu weiteren positiven Aspekten.

Wird eine Ausführung in Holz – Alu gewählt, dann werden 2 Punkte vergeben.

Umfassende Sanierung zusätzlich:

Bei einer Komplettsanierung bestehender Holzfenster werden ebenfalls 2 ÖKO-Punkte vergeben.

Punkte: max. ☐ ☐

Innovative Technologien

Innovative Technologien sind in der Regel nicht erprobte, aber erfolgversprechende Anwendungen. Im Sinne des technischen Fortschrittes ist es angebracht und notwendig, solchen Technologien zum Durchbruch zu verhelfen und sie zu fördern, wobei trotz allem die Verantwortlichkeit beim Bauträger liegt.

Fördervoraussetzungen:

Einsatz innovativer ökologischer Technologien wie Brennstoffzelle, Fotovoltaik bzw. Kombinationen verschiedener Systeme mit hohem Innovationsgehalt und dgl.

Punkte: max. ☐ ☐ ☐

Raumplanerische Aspekte

A: Geschößbau:

Dies ist eine weitere Möglichkeit den geförderten Geschößbau raumplanerisch zu lenken, d.h., optimale Grundstücke mit entsprechender Infrastruktur und Lage höher zu fördern. Wenn im WBF 9, welches vom örtlichen Raumplaner und der Gemeinde auszufüllen ist, als Qualitätsmerkmal „sehr gut geeignet“ aufscheint, kann der Wohnbautisch einen „Raumplanungs-Bonuspunkt“ fixieren, ist der Wohnbautisch einstimmig überzeugt, dass das Grundstück bestens und nachhaltig ist, dann werden 2 Punkte vergeben.

B: Umfassende Sanierung:

Obwohl es sich bei Sanierungsobjekten um Bestandsbauten handelt, können auch hier raumplanerische Lenkungsmaßnahmen getroffen werden. Auch die Wohnumfeldverbesserung ist im weiteren Sinne als raumordnungsrelevant zu sehen.

Wenn dem „Sanierungswohnbautisch“ Planungen vorliegen, die sehr positive Auswirkungen hinsichtlich Freiraumqualitätsverbesserung, Außenanlagengestaltung, Hofentkernung und dgl. aufweisen, kann der Wohnbautisch ein oder zwei Bonuspunkte vergeben.

Da bei Bestandsbauten die Beurteilung schwer über allgemeine Kriterien abhandelbar ist, wird individuell für jedes Projekt am Sanierungswohnbautisch mit Mehrheit entschieden.

Punkte: max. ☐ ☐

Bodenversiegelung, Regenwassernutzung

Die Versiegelung von naturnahen Flächen schreitet in einem starken Ausmaß vor und ist zum Teil Mitverursacher nicht bewältigter Wassermassen bei Starkregen. Der sorgsame Umgang mit den Ressourcen Wasser und Boden ist eine wesentliche Komponente ökologischen Bauens, geringe Flächenversiegelung schafft zudem ein gutes Mikroklima.

Zur Erlangung dieses Bonuspunktes kann man zwischen 3 Varianten wählen.

- 1) Außenflächenversiegelung von max. 1m² je 10 m² Nettonutzfläche mit einem Abflussbeiwert von größer als 0,7.
Terrassen und Durchgänge werden nicht eingerechnet. Zufahrten werden ab der Grundstücksgrenze eingerechnet, ausgenommen BV mit mehr als 15 WE.

oder

- 2) Begrünung von mind. 50 % der Dachflächen (bei Bauvorhaben mit Tiefgaragen 70 %)

oder

- 3) Regenwassernutzung und Flächenversickerung

Nutzung der Meteorwässer für Garten und Außenanlagen mit folgenden Speichergrößen:

für reihenhausartige Wohnhausanlagen	500 l/Wohnung
für Geschosswohnungen (Flats)	200 l/Wohnung
Mindestspeichervolumen	4 m ³

Für die naturnahe Flächen- oder Muldenversickerung über die belebte, begrünte Bodenschicht ist je nach Durchlässigkeit des Bodens 10 – 20 % der versiegelten Flächen notwendig und auszuweisen.

Niederschlagswässer von kupfer- oder zinkgedeckten Dachflächen > 50 m² dürfen nicht versickert oder gespeichert werden.

Punkte:

Raumluftgüte

Menschen verbringen bis zu 90 % ihrer Zeit in Innenräumen. In der Raumluft dürfen daher nur geringste Mengen gesundheitsbeeinträchtigender oder –schädigender Stoffe wie Lösungsmittel oder Formaldehyd vorkommen. Die Verwendung schadstoffarmer Baustoffe und deren korrekte Verarbeitung macht Wohnräume gesünder. Lüftungsanlagen sorgen für konstante Abfuhr von zuviel Feuchte, von Schadstoffen und CO₂.

Es müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Verlegewerkstoffe entsprechend EMICODE EC1.
- Als Verlegewerkstoffe (Vorstriche, Spachtelmassen, Grundierungen, Fliesenmörtel, Bodenbelagskleber, Fliesenkleber) sind ausschließlich EMICODE EC1 („sehr emissionsarm“) zertifizierte Produkte zulässig.
- Fußboden- und Oberflächenbehandlung maximal 8 % Lösemittel, aromatenfrei.
- Der Lösungsanteil von Oberflächenbeschichtungen wie Holz-, Parkettböden etc. (Lacke, Öle, Wachse, ...) darf maximal 8 Masseprozent betragen. Versiegelungen von Beton oder Estrich sind grundsätzlich lösemittelfrei (VOC-frei) auszuführen. Aromatische Kohlenwasserstoffe sind nicht zulässig. Werkseitig erfolgte Beschichtungen werden nicht berücksichtigt. Fertigparkett (UV-gehärtet) erfüllt die Anforderungen.
- Wand- und Deckenanstriche, Tapetenkleber lösemittel-, biozid- und weichmacherfrei.
- Bei allen Anwendungen im Innenraum (incl. Latexfarben) sind ausschließlich lösemittelfreie biozidfreie (Ausnahme Topfkonservierung) und emissionsarme Qualitäten (marktüblich als „ELF-Qualitäten“ bezeichnet) zulässig.
- Metall- und Holzanstriche maximal 5 % Lösemittel, aromatenfrei.
- Bei allen Anwendungen im Innenraum darf der Lösemittelgehalt von maximal 5 Masseprozent nicht überschritten werden. Aromatische Kohlenwasserstoffe sind nicht zulässig. Ansonsten sind die Grenzwerte des österreichischen Umweltzeichens einzuhalten.

Punkte: ☐

Sicherheitsvorkehrungen

Dieser Bonuspunkt wird dann vergeben, wenn A.) oder B.) oder C.) ausgeführt wird.

A.)

- 1) Kindersicherheitsbox
- 2) Rauchmelder
- 3) Einbruchhemmende Wohnungseingangstüren für alle Geschosse
- 4) Einbruchhemmende Terrassentüren und Fenster im EG

ad 1) Kindersicherheitsbox:

In Anlehnung der seinerzeit vom Österreichischen Komitee für Unfallverhütung im Kindesalter erstellten Kindersicherheitsbox ist bei Bedarf den Bewohnern zur Verfügung zu stellen:

Eine Sicherheitsbox mit mindestens folgendem Inhalt:

Herdschutzgitter, Herdtürstopp, Sicherheitsriegel, Fenstersicherungen, Steckdosensicherungen, Schubladenstop, Kantenschutz, Schrankschloss, Türstop, Kühlschrankriegel

ad 2) Rauchmelder:

Ein Stück Foto-elektrischer Rauchmelder mit VcS-Zertifikat und 9 Volt Blockbatterie. Nach der Norm für Heimrauchmelder EN ISO 12239 ein Stück je Zimmer bzw. Küche.

ad 3) Einbruchhemmende Wohnungseingangstüren:

Die Sicherheitstüren müssen die Bestimmungen der ÖNORM B5338 WK2 erfüllen und mit einem Hochsicherheitszylinder ausgestattet sein.

ad 4) Einbruchhemmende Terrassentüren und Fenster im Erdgeschoß:

Die Terrassentüren und Fenster im Erdgeschoss müssen die Bestimmungen der ÖNORM B5338 WK2 erfüllen

B.)

Alarmanlage für jede Wohnung eines Bauvorhabens und Rauchmelder je Zimmer (siehe ad 2)

C.)

Präventivmaßnahmen im Haus-Eingangsbereich (z.B. Kameras) oder zur Tiefgaragensicherung (z.B. schnell schließende Tore) und Rauchmelder je Zimmer (siehe ad 2)

Die unter B.) und C.) genannten Anlagen müssen durch ein von OVE-VSÖ-VVÖ anerkanntes Unternehmen errichtet werden, die Komponenten müssen das Zertifikat des ÖZS (Österreichische Zertifizierungsstelle für Sicherheitstechnik) aufweisen.

Punkte: ☐

Energiebuchhaltung online

Obwohl die Energiebuchhaltung ein Muss-Kriterium darstellt, soll durch diesen ÖKO-Punkt die Wichtigkeit einer online-Überwachung dokumentiert werden.

Für Bauvorhaben mit weniger als 10 WE und für die umfassende Sanierung gilt Energiebuchhaltung als Anreiz.

Detaillierte Beschreibung siehe Seite 11.

Punkte: 0

klima:aktiv Haus Zertifikat

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde mit klima:aktiv eine Klimaschutzinitiative ins Leben gerufen, die in den Bereichen Bauen/Wohnen, Erneuerbare Energieträger, Verkehr und Gemeinden auf eine Reduktion der treibhausgasrelevanten Emissionen zielt und durch hochwertige Planungen und Ausführungen eine hohe ökologische Qualität, eine lange Nutzungsdauer, energieeffizienten Betrieb und hohen Komfort gewährleisten soll.

klima:aktiv Haus ist der Teil, der sich dem Neubau widmet.

Der Kriterienkatalog für klima:aktiv Haus ist in 4 Abschnitten unterteilt:

Planung und Ausführung, Energie und Versorgung, Baustoffe und Konstruktion, Komfort und Raumluftqualität.

Für jeden dieser Abschnitte gibt es eine maximal erreichbare Punkteanzahl, aber auch eine Minimalvorgabe. Die Voraussetzungen zum Erreichen dieser Punkte werden im Kriterienkatalog sehr detailliert beschrieben und auch die Vorgehensweise zur Erlangung des Zertifikats sind unter www.klimaaktivhaus.at abrufbar.

Punkte: 0

GZ.: _____

Förderungswerber: _____

Bauvorhaben: _____



Das Land Steiermark

Ermittlung der ÖKO-Bonuspunkte

Für Geschoßbau, Wohnbauschek
Für Umfassende Sanierung gilt nur ÖKO 3

Öko 1: Stofffluss, Demontierbarkeit, Recyclierbarkeit

Maßnahmen betreffend:	Ressourcenverfügbarkeit Trennbarkeit Recyclingbaustoffe Recyclierbarkeit	0 – 3 Punkte Punkte
-----------------------	---	--------------	------------------------

Öko 2: OI3 – Index

Nachweis betreffend:	Primärenergieeinheit / PEI Treibhauspotential / GWP Versäuerung / AP	0 – 3 Punkte Punkte
----------------------	--	--------------	------------------------

ÖKO 3: Energie + Nachhaltigkeit

1. Heizung mit NAWARO		3 Punkte
2. Wärmepumpenheizung		1 Punkt
3. Anschluss an Fernwärme		1 Punkt
4. Solare Warmwasserbereitung		2 Punkte
5. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung		2 Punkte
6. Kontrollierte Wohnraumlüftung (Einzel- oder Kompaktgeräte)		1 Punkt
7. Heizungsanlagen- + Verteilungsoptimierung		1 Punkt
8. Dezentrale Wärmeübergabestationen		1 Punkt
9. Erreichen der HWB-Mindestanforderung für 2012		1 Punkt
10. Passivhaus		2 Punkte
11. Ökologische Baustoffe	max.	2 Punkte
12. Fenster aus Holz	max.	2 Punkte
13. Innovative Technologien	max.	3 Punkte
14. Raumplanerische Aspekte	max.	2 Punkte
15. Bodenversiegelung, Regenwassernutzung		1 Punkte
16. Raumlüftung		1 Punkt
17. Sicherheitsvorkehrungen		1 Punkt
18. Energiebuchhaltung		1 Punkt
19. klima:aktiv Haus - Zertifikat		1 Punkt

0 – 25 Punkte **Punkte**

Änderung 1.9.2011: Der Ökopunkt HWB-Mindestanforderung 2012 entfällt ab 1.1.2012

Die Wohnbauförderung behält sich vor, die Einhaltung der Bonuspunkte durch landesinterne oder externe Gutachter stichprobenartig überprüfen zu lassen. Die Nichteinhaltung der Vorgaben bewirkt grundsätzlich den Verlust aller Bonuspunkte!

.....
örtliche Bauaufsicht
(Name und Unterschrift)

.....
Unterschrift des Förderungswerbers
bzw. des Bauträgers

Formblatt zur Ermittlung der ÖKO 1-Punkte

Tragende Wände	Welche® Baustoff bzw. Baustoffe werden für die tragende Struktur eingesetzt?
	Zur Bewertung wird herangezogen:
Nichttragende Wände	Welche® Baustoff bzw. Baustoffe werden für die tragende Struktur eingesetzt?
	Zur Bewertung wird herangezogen:
Decke über Keller	Welche® Baustoff bzw. Baustoffe werden für die tragende Struktur eingesetzt?
	Zur Bewertung wird herangezogen:
Regelgeschoss- decke	Welche® Baustoff bzw. Baustoffe werden für die tragende Struktur eingesetzt?
	Zur Bewertung wird herangezogen:
Dacheindeckung	Welche® Baustoff bzw. Baustoffe werden für die wasserableitenden Schichten verwendet?
	Wie werden diese verlegt? (Nur bei Abdichtungsbahnen relevant.)
	Zur Bewertung wird herangezogen:
Außenwanddämmung	Welche® Dämmmaterial bzw. Dämmmaterialien werden eingesetzt?
	Wie erfolgt die Befestigung?
	Zur Bewertung wird herangezogen:
Fassadenbekleidung	Welche® Baustoff bzw. Baustoffe werden eingesetzt?
	Wie erfolgt die Befestigung?
	Zur Bewertung wird herangezogen:

Formblatt ÖKO 1 – Auswertung

Beurteilungskriterien	Transportradius		Gewichtete		
	max. 250 km		Punkte	Gewicht	Punkte
	ja	nein			

Rohbau

Ressourcenverfügbarkeit

B1	Tragende Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B2	Nichtragende Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B3	Decke über Keller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
B4	Regelgeschossdecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
B5	Dacheindeckung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1

Trennbarkeit / Demontierbarkeit

B6	Tragende Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B7	Nichtragende Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B8	Decke über Keller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
B9	Regelgeschossdecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
B10	Dacheindeckung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1

Recyclingbaustoffe

B11	Tragende Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B12	Nichtragende Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B13	Decke über Keller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
B14	Regelgeschossdecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
B15	Dacheindeckung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1

Recyclierbarkeit

B16	Tragende Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B17	Nichtragende Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B18	Decke über Keller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
B19	Regelgeschossdecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
B20	Dacheindeckung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2

Ausbau

Ressourcenverfügbarkeit

B21	Außenwanddämmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B22	Fassadenbekleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1

Trennbarkeit / Demontierbarkeit

B23	Außenwanddämmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B24	Fassadenbekleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1

Recyclierbarkeit

B25	Außenwanddämmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
B26	Fassadenbekleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1

Summe der gewichteten Punkte:

.....

Ergibt Ökopunkte:

WOHNBAUSCHECK

Gültig ab 1.12.2009

Die Anforderungen für Wohnbauscheck – Bauvorhaben sind die gleichen wie für Geschößbau – Bauvorhaben.

Entsprechend der „Kyoto II–Vereinbarung“ gelten auch hier die verschärften HWB-Anforderungen für den Neubau. (1.1.2010, 1.1.2012)

Auch die MUSS-Kriterien und die Erfordernisse für ÖKO-Punkte gelten analog zum Geschößbau. Der maximale Betrag für die Umsetzung der ökologischen Maßnahmen (ÖKO-Punkte) darf € 150,-- pro m² Nutzfläche nicht überschreiten (gilt für I. und II.).

ÖKO-Bonuspunkte:

I. Subjektförderung

Die ermittelten Bonuspunkte werden mit 5 multipliziert. Die so errechnete Zahl ergibt eine Erhöhung des Förderungsdarlehens (€ 750,-) lt. § 12 Abs. 2 der DVO zum WFG 93.

Diese Erhöhung gilt nur für Bauvorhaben bei deren Zustimmung Öko-Punkte anerkannt wurden.

Die maximalen Verkaufskosten betragen grundsätzlich € 2.550,-/m² Nutzfläche incl. USt.

Änderung 1.9.2011: Maximale Verkaufskosten (Novelle 23.7.2011) € 2.900,-- für Bauvorhaben mit Zustimmung nach dem 1.9.2011.

II. Objektförderung

Gilt für Ansuchen um Zustimmung gemäß § 22 Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993, die nach dem 30.11.2009 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, eingereicht werden.

Sollte durch ökologische Maßnahmen (Bonuspunkte) der Verkaufspreis von € 2.550,-- pro m² Nutzfläche incl. USt. überschritten werden, so ist dies grundsätzlich möglich, jedoch muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Der Nachweis ist nach Beendigung des Bauvorhabens in Form einer Endabrechnung zu legen, wobei nachgewiesen werden muss, dass die entstandenen Mehrkosten nicht durch den Förderbeitrag abgedeckt werden.

Der Förderbeitrag beträgt € 5,-- pro Bonuspunkt und m² der förderbaren Nutzfläche und wird auf Ansuchen des Bauträgers nach Vorlage der rechtskräftigen Benützungsbewilligung bzw. im Falle einer Überschreitung der maximalen Verkaufskosten (€ 2,550,--) im Zuge der Genehmigung der Endabrechnung ausbezahlt.

Für Wohnbauscheck-Bauvorhaben sind alle erforderlichen Unterlagen bereits zur Ersteinreichung (Wohnbauförderungsbeirat) vorzulegen.

Änderung 1.9.2011: Maximale Verkaufskosten (Novelle 23.7.2011) € 2.900,-- für Bauvorhaben mit Zustimmung nach dem 1.9.2011.

UMFASSENDE SANIERUNG

Auch bei der Umfassenden Sanierung gelten die in der „Kyoto II–Vereinbarung“ festgehaltenen Mindestwerte wie sie für die Umfassende energetische Sanierung gelten.

Tabelle Mindestwerte:

HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
75	35

Im Bezug auf das A/V-Verhältnis ist zwischen diesen Werten linear zu interpolieren.

Ausnahmen sind bei baukulturell wertvollen Gebäuden möglich, bei diesen sollte eine HWB-Einsparung gegenüber dem Ursprungszustand von mindestens 30 % nachgewiesen werden. Auch sind z.B. bei Sanierung einzelner dislocierter Wohnungen in einem Gebäude Ausnahmen möglich. Grundsätzlich sollte jedoch das gesamte Bauwerk umfassend saniert werden.

Die MUSS-Kriterien vom 15.5.2006 haben weiterhin Gültigkeit. Der Punkt „Energieeinsparung von mind. 30 %“ wird durch die Tabelle „Mindestwerte“ ersetzt. Zum Thema „Bauphysikalische Eignungsprüfung“ wird festgehalten, dass auch hinsichtlich Schallschutz etc. grundsätzlich Neubaustandard gefordert wird. Präzisiert wird, dass bei unveränderten bestehenden Bauteilen Ausnahmen zulässig sind.

MUSS – Kriterien:

- Art der Heizung laut dem Gutachten des Landesenergiebeauftragten (WBF 3)
- Berechnung des Heizwärmebedarfs vor und nach der Sanierung.
- Heizwärmemindestanforderung gemäß Tabelle
- Bei Neubauteilen gelten hinsichtlich Wärmeschutz die Anforderungen des Geschossbaues.
- Brennwerttechnik bei neuen Gas- und Ölfeuerungsanlagen.
- Luftdichtheitsmessungen bei Dachgeschossausbauten analog zum Geschossbau.
- Eine bauphysikalische Eignungsprüfung, analog zum Geschossbau, ist verpflichtend
- Ab 1.1.2010:
Es sind Energieausweise für den Bestand (vor der Sanierung) und nach der Sanierung zu erstellen, in der ZEUS-Datenbank zu verspeichern und in Papierform inklusive Beilagen der A15 vorzulegen.

Wie bisher gelten Anzahl und Anforderungen der ÖKO 3 – Bonuspunkte wie im Geschosbau, es sind alle Bonuspunkte (die teilweise neu formuliert und gewichtet wurden) auch für die Umfassende Sanierung möglich.

ÖKO 3 – Bonuspunkte:

1. Heizung mit NAWARO		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Wärmepumpenheizungsanlage		<input type="checkbox"/>		
3. Anschluss an Fernwärme		<input type="checkbox"/>		
4. Solare Warmwasserbereitung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Kontrollierte Wohnraumlüftung (Einzel- oder Kompaktgeräte)		<input type="checkbox"/>		
7. Heizungsanlagen- + Verteilungsoptimierung		<input type="checkbox"/>		
8. Dezentrale Wärmeübergabestationen		<input type="checkbox"/>		
9. Erreichen der HWB-Mindestanforderung für 2012		<input type="checkbox"/>		
10. Passivhaus		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11. Ökologische Baustoffe	max.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12. Fenster aus Holz	max.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13. Innovative Technologien	max.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Raumplanerische Aspekte	max.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15. Bodenversiegelung, Regenwassernutzung		<input type="checkbox"/>		
16. Raumluftgüte		<input type="checkbox"/>		
17. Sicherheitsvorkehrungen		<input type="checkbox"/>		
18. Energiebuchhaltung		<input type="checkbox"/>		
19. klima:aktiv Haus Zertifikat		<input type="checkbox"/>		
				gesamt 25

Änderung 1.9.2011: Der Ökopunkt HWB-Mindestanforderung 2012 entfällt ab 1.1.2012

Der nicht rückzahlbare Förderungsbeitrag wird je Punkt und m² mit
€ 7,- festgelegt.

Die Förderungssätze wurden von € 908,- auf € 910,-
bzw. von € 1.126,- auf € 1.130,- gerundet,
der Liftzuschlag beträgt € 145,-.

**Für Unterschreitungen der Mindestanforderungen gibt es zukünftig weitere
Förderungssätze:**

für Niedrigenergiehausstandard (Neubauwert 2010) Fixsatz + € 40,--
für Passivhausstandard Fixsatz + € 70,--

Definition siehe Seite 4.

Zur Anerkennung dieser Fördersätze (und der damit verbundenen ÖKO-Bonuspunkte) ist die Bestätigung des Bauphysik-Eignungsprüfers notwendig.

UMFASSENDE ENERGETISCHE SANIERUNG

Auf Grund der „Kyoto II–Vereinbarung“ wird diese Förderungsvariante neu eingeführt.

Für 3 ökologische Maßnahmen wird bei Erreichen der Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf als Förderung entweder ein nicht rückzahlbarer 30 %iger AZ für ein Bankdarlehen mit einer Laufzeit von 14 Jahren oder einmalig ein nicht rückzahlbarer Förderbeitrag von 15 % von den anerkehbaren Kosten in der Höhe von max. € 30.000,-- gewährt. Es können Zuschläge, abhängig von der Anzahl der ÖKO-Punkte, bis max. € 50.000,-- Gesamtkosten je Wohnung festgelegt werden.

Wie der Name schon sagt, ist diese Variante darauf gerichtet, bestehende Wohngebäude thermisch zu sanieren, d.h., dass „Wohnen“ schon bislang stattgefunden hat, eine Neuschaffung von Wohnungen wird nicht gefördert.

Procedere und Art ist an die bisherige „Kleine Sanierung“ angelehnt, allerdings mit verschärften Anforderungen (und einer erhöhten Förderung).

Definition:

„Umfassende energetische Sanierung“ zeitlich zusammenhängender Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest **drei** der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Anlagen gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden:

- Fensterflächen
- Oberste Geschoßdecke, Dachdämmung
- Fassadenfläche
- Kellerdecke
- energetisch relevante Haustechniksysteme

Werden weniger als drei Teile erneuert oder in Stand gesetzt oder werden die Mindestanforderungen lt. Tabelle nicht erreicht, oder werden die ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten nicht von konzessionierten Firmen bestätigt, so kann das Bauvorhaben nicht mit dieser Variante gefördert werden.

➤ Ab 1.1.2010:

Es sind Energieausweise für den Bestand (vor der Sanierung) und nach der Sanierung zu erstellen, in der ZEUS-Datenbank zu verspeichern und in Papierform inklusive Beilagen der A15 vorzulegen.

Nach Durchführung der Sanierungsarbeiten ist neben den Rechnungen der befugten Firmen auch eine Auflistung der ökologischen Maßnahmen vorzulegen und zu bestätigen, dass die Ausführung mit dem HWB-Berechnungsansatz übereinstimmt.

Die Abteilung 15 behält sich vor, stichprobenartig HWB-Berechnungen von Amts wegen oder durch externe Sachverständige vorzunehmen.

Mindestanforderungen für die umfassende energetische Sanierung, wobei zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
75	35

Für baukulturell wertvolle Gebäude können Ausnahmen gewährt werden, jedoch sollte der Ausgangs-HWB-Wert um mindestens 30 % verbessert werden.

Anerkannt können nur jene Kosten werden, die mit Rechnungen belegt werden und deren ordnungsgemäße Ausführung von konzessionierten (befugten) Firmen bestätigt werden. Diese Rechnungen dürfen maximal 1 Jahr alt sein.

Öko-Punkte:

a) Wärmedämmung

je 1 Punkt: - bei Unterschreitung der Mindestanforderung um mind. 15 %
- für die Verwendung von ökologischer Wärmedämmung

2 Punkte: - bei Unterschreitung der Mindestanforderung um mind. 30 %

b) Haustechniksystem

1 Punkt: bei Errichtung eines Haustechniksystems auf Basis erneuerbarer Energie

2 Punkte: bei Errichtung/Sanierung von mindestens zwei Haustechniksystemen oder einem kombinierten System auf Basis erneuerbarer Energie zur Heizung oder Warmwasserbereitung

Für a) und b) sind insgesamt maximal 4 Öko-Punkte möglich.

Anmerkung:

Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im untergeordneten Ausmaß, die an sich in die neuen Vorgaben der „Kleinen Sanierung“ fallen würden, können bis zu einer Höhe von max. 25 % dieser Förderungsart zugerechnet werden (Abwicklungs- und Verwaltungsvereinfachung)

Neuschaffung von Wohnraum wird nicht im Rahmen der umfassend energetischen Sanierung, sondern nur bei der „Kleinen Sanierung“ gefördert. Eine Ausnahme ist im Zuge einer umfassenden energetischen Sanierung nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern möglich und darf die neugeschaffene Wohnfläche (z.B. durch Dachgeschoßausbau, nicht durch Zubau) maximal 25 % der bisherigen Wohnfläche betragen und darf auch keine neue Wohnung dadurch entstehen.

Es wird auf das Informationsblatt mit detaillierten Anforderungen, Vorgaben und Empfehlungen verwiesen

KLEINE SANIERUNG

Maßnahmen, die in die „kleine Sanierung“ fallen, werden mit einem nicht rückzahlbaren 15 %igen AZ für ein Bankdarlehen, Laufzeit 10 Jahre (Sozialwohnungen alternativ Laufzeit 14 Jahre), gefördert.

Der rückzahlbare 50 %ige AZ wird eingestellt.

- Gefördert werden Verbesserungsarbeiten und Substanz erhaltende Maßnahmen
- Maximalhöhen werden für die Neuerrichtung von WC's (€ 3.000,-) und Bäder (€ 7.000,-) festgelegt.
- Klassische Verschönerungsmaßnahmen (Schleifen von Fußböden, Erneuern der Verfliesung, Anstrich- und Malerarbeiten) sind nicht förderbar.
- Wenn wärmedämmende Maßnahmen durchgeführt werden, dann sind folgende Mindestwerte einzuhalten:

Mindest U-Werte bei der Sanierung einzelner Bauteile	
Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/(m ² K)
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/(m ² K)
Außenwand	0,25 W/(m ² K)
Oberste Geschoßdecke, Dach	0,20 W/(m ² K)
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/(m ² K)

Der Nachweis der ausreichenden Wärmedämmung ist mit dem Formblatt WBF-6a zu erbringen. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn nachstehende Mindestdämmstoffstärken eingehalten werden (wurden):

Außenwand:

gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe 14 cm

Kellerdecke, erdanliegende Wände und Böden:

gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe 10 cm

Oberste Geschoßdecke:

gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe 25 cm

Dachschrägen, Wände zum nicht beheizten Dachraum:

gebundene Faserdämmstoffe, Schaumstoffe 25 cm

Für baukulturell wertvolle Gebäude können Ausnahmen gewährt werden.

Sanierung/Austausch von Heizungsanlagen:

Bei der Sanierung von bestehenden Heizungsanlagen wird grundsätzlich die Verwendung von biogenen Brennstoffen gefordert.

Aus Gründen der Luftreinhaltung oder wenn kein Fernwärmenetz vorhanden ist oder wenn keine Lagerungsmöglichkeit besteht oder wenn wirtschaftlich nicht zumutbar, kann der Austausch alter Heizungsanlagen gefördert werden, wenn Brennwerttechnik – dies gilt sowohl für Gas – als auch für Ölheizungen – verwendet wird.

Der Nachweis der ausreichenden Wärmedämmung entsprechend den Vorgaben der „umfassenden energetischen Sanierung“ ist grundsätzlich zu erbringen.

Die Einbindung von Solarenergie ist Förderungsvoraussetzung, wobei Ausnahmen (lagebedingt oder wirtschaftlich nicht zumutbar) möglich sind.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Landesenergiebeauftragten möglich.

ÖKO-Punkte:

- 1 Punkt: bei Errichtung eines Haustechniksystems auf Basis erneuerbarer Energie zur Heizung oder Warmwasserbereitung bzw. bei Sanierung einer Heizungsanlage
- 2 Punkte: Bei Errichtung/Sanierung von mindestens zwei Haustechniksystemen oder einem kombinierten System auf Basis erneuerbarer Energie zur Heizung oder Warmwasserbereitung

Es wird auf das Informationsblatt mit detaillierten Anforderungen, Vorgaben und Empfehlungen verwiesen.

EIGENHEIM

Die HWB-Mindestanforderungen wurden entsprechend der „Kyoto II–Vereinbarung“ ergänzt.

Tabelle:

Mindestanforderungen für die Eigenheimförderung.

In Bezug auf das A/V-Verhältnis ist linear zu interpolieren.

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	65	35
ab 1.1.2010	45	25
ab 1.1.2012	36	20

Diese Werte sind jeweils Mindestanforderungen, d.h., es sind keine Ausnahmen möglich. Bei Nichterreichen dieser Werte ist ein Bauvorhaben nicht förderbar.

Die Bestätigung einer Energieberatungsstelle bleibt aufrecht.

Ein Passivhaus hat folgende Anforderung:

Passivhaus	10 kWh/(m ² .a) nach OIB
------------	-------------------------------------

Für die Eigenheimförderungen gelten folgende Neuerungen bzw. Anforderungen:

- Verpflichtender Einsatz von Solarenergie (Mindestkollektorfläche 5m²) zur Warmwasserbereitung
Ausnahmen:
 - wenn aus klimatischen Gründen wirtschaftlich nicht vertretbar
 - wenn eine ganzjährige Fernwärmeversorgung sichergestellt ist
 - wenn eine Wärmepumpenheizung mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4 im Einsatz ist, welche ganzjährig betrieben wird und zusätzlich eine Fotovoltaikanlage 1,5 KW installiert wird.
- Berechnung des Heizwärmebedarfs nach dem A/V-Verhältnis bezogen auf 3.400 Heizgradtage lt. Tabelle
- Heizungssystem mit erneuerbarer Energie
Ausnahmen:
 - wenn eine Stellungnahme des Energiebeauftragten vorliegt
 - wenn im Nahbereich eine leitungsgebundene Gasversorgung vorbeiführt, die vor dem 1.1.2006 errichtet wurde. Bei einer Gasheizung ist Brennwerttechnik erforderlich.

Neuregelung der Zuschläge:

- € 10.000,-- für das Erreichen bzw. Unterschreiten der Vorgabe 2010
- € 15.000,-- für das Erreichen bzw. Unterschreiten der Vorgabe 2012
- € 25.000,-- für Passivhaus
- € 3.000,-- für Sicherheitsvorkehrungen (1)
- € 2.000,-- max. für barrierefreies Bauen (2)
- € 3.000,-- für klima:aktiv Haus Zertifikat (3)

- (1) Als Präventivmaßnahmen gelten Türen und Fenster deren Beschläge einen erhöhten Einbruchschutz aufweisen bzw. Alarmanlagen. Wenn die Eingangstüren als Sicherheitstüren mit Hochsicherheitszylindern und alle Fenster und Türen mit Beschlägen der Widerstandsklasse 2 ausgeführt werden, wird dieser Zuschlag gewährt oder wenn Alarmanlagen errichtet werden. Dabei müssen die Anlagen durch ein von OVE-VSÖ-VVO anerkanntes Unternehmen errichtet werden und die Komponenten müssen das Zertifikat des ÖZS (Österreichische Zertifizierungsstelle für Sicherheitstechnik) aufweisen.
- (2) Der Zuschlag wird dann gewährt, wenn ein hindernisfreies, barrierefreies Wohnen (Kochen, Essen, Wohnen, Schlafen, Sanitär) bei Bedarf auf einer Ebene möglich ist. Der Zugang zum Erdgeschoß muss stufenlos erreichbar sein (bei Hanglage mindestens vom Autoabstellplatz bis zum Hauseingang). Im Erdgeschoß muss Bad und WC barrierefrei sein (oder eine einfache nachträgliche Adaptierung nach dem Infoblatt 02 – Anpassbarer Wohnbau möglich sein).
- (3) klima:aktiv Haus ist eine Initiative des Umweltministeriums. Die Errichter von Häusern und klima:aktiv Haus Partner müssen genau definierte Vorgaben einhalten, um die im Kriterienkatalog geforderten Qualitäten zu gewährleisten und das klima:aktiv Haus Zertifikat zu erlangen. www.klimaaktivhaus.at

Alternativenergiezuschläge:

- Solaranlage für Warmwasserbereitung (mind. 5 m² Kollektorfläche)
oder teilsolare Heizung (mind.15 m² Kollektorfläche) max. € 7.000,--
- Fotovoltaikanlagen mind 1,5 KW max. € 7.000,--
- Biomasseheizungen max. € 7.000,--
- Wärmepumpenheizung (Jahresarbeitszahl mind. 4;
nur in Verbindung mit Solar oder Fotovoltaik) max. € 5.000,--
- Fernwärmeanschluss max. € 3.000,--

Die technischen Vorschriften des Geschoßbaus für Wärmepumpen und kontrollierte Wohnraumlüftung sind für Eigenheime sinngemäß anzuwenden; dafür notwendige Elektrowiderstands- Zusatzheizelemente (z.B. Elektropatronen, Nachheizregister) dürfen in Summe nicht über 2 KW Anschlussleistung aufweisen.

Bei Eigenheimen in Gruppen gilt für aneinander gebaute Eigenheime als Förderungsvoraussetzung, dass die Trennung der einzelnen Gebäude ab Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe zu erfolgen hat. Bei entsprechender Ausführung kann das Dach durchgehen, muss jedoch den brandschutztechnischen Anforderungen gerecht werden (REI 60). Der Mindestluftschallschutz hat gemäß ÖNORM B 8115 - 2 größer als 60 dB zu sein.

Es wird auf das Informationsblatt mit detaillierten Anforderungen, Vorgaben und Empfehlungen verwiesen.